

4. Jugendschutz und Vermeidung des Alkoholmissbrauchs

Zur Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes (gemäß Anlage 1: Hinweisblatt Jugendschutzgesetz) und zur Vermeidung des Alkoholmissbrauchs sind folgende Maßnahmen geplant:

- Einlasskontrolle
- Durchsage um 23:45 Uhr, dass alle unter 18jährigen bis 24:00 Uhr die Veranstaltung zu verlassen haben
- 0.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss der unter 18jährigen
- Getränkeabgabekontrolle (alkoholische)
- Getränkeverzehrkontrolle während der Veranstaltung
- Stempel / Armbändchen
- _____

5. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

a) Es werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, <u>Mobilfunknummer</u>
--

b) Eigene Ordnungskräfte (über 18 Jahre):

Name, Vorname, Mobilfunknummer des Verantwortlichen
1.
2.
3.
4.
5.
6.

c) Es werden keine Ordnungskräfte eingesetzt.

- ➔ Im Vorfeld der Veranstaltung ist ein Koordinationsgespräch mit der Polizei Lauterbach Telefon 06641-971-0 bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung zu führen.
- ➔ Termine hierfür können auch über das Ordnungsamt der Stadt Lauterbach, Frau Trabant – Telefon 06641-184189 vereinbart werden.

6. Hinweis zum Lärmschutz

Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind zu beachten. Die zuständigen Behörden können jederzeit Anordnungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen (§ 10 Abs. 2 Hessisches Gaststättengesetz).

7. Hinweis zur Sperrzeit

Falls der angezeigte vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes Bestandteil einer größeren Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe ist (z.B. Volksfest, Musikveranstaltung, Theaterabend usw.), bedarf es ggf. einer gesonderten Sperrzeitregelung. Diese ist beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zu beantragen (siehe unten)

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen sowie wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Antrag auf Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitverlängerung:

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
der Kreisstadt Lauterbach, Marktplatz 14, 36341 Lauterbach

Für die am _____ in _____ stattfindende Veranstaltung wird aufgrund der Sperrzeitverordnung für Hessen eine Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitverlängerung bis _____ Uhr beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen zur Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz:

1. Hinweisblatt Jugendschutzgesetz
2. Merkblatt über die hygienisch einwandfreie Zubereitung von Speisen
3. Merkblatt über zugelassene Trinkwasseranschlüsse
4. Merkblatt Brandschutz
5. Merkblatt über die Verwendung von Flüssiggasanlagen
6. Merkblatt Regierungspräsidium Gießen Arbeitsschutz
7. Empfangsbescheinigung und Erklärung

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzgesetz – JuSchG v. 23. Juli 2002, i. d. F. vom 01.09.2007)

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch **nicht 14 Jahre alt** sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personenberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personenberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Veranstalter und Gewerbebetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn eine personenberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht gestattet werden.

Dieses gilt nicht, wenn Kinder und Jugendliche

- a) an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
- b) sich auf Reisen befinden oder
- c) eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur bis 24 Uhr gestattet.

Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbars, Nachtclubs oder als vergleichbare Vergnügungsbetriebe geführt werden, ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit von Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahrenweder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personenberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen und durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtung oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind.

- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20.00 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22.00 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24.00 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absatz 1 bis 4 nur nach 18.00 Uhr vorgeführt werden.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

- (2) Elektronische Bildschirmgeräte dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Flurennur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. bekannt zu machen.

§ 28 Abs. 5: Ordnungswidrigkeit

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Informationsblatt 16

Anforderungen an die Ausstattung und das Speisesortiment für Imbissstände als vorübergehende Einrichtungen auf Vereins- und Straßenfesten

Vereins- und Straßenfeste stellen im zwischenmenschlichen Zusammenleben einen wichtigen Kontaktpunkt dar und sind begrüßenswert und erwünscht.

Um Lebensmittelinfektionen vorzubeugen sind jedoch Mindeststandards einzuhalten, die inzwischen europaweit vorgeschrieben sind.

Die Betriebsstätten bzw. Verkaufsstände müssen so gelegen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel insbesondere durch Staub, Gerüche, Verunreinigungen und Insekten vermieden wird. Der Standplatz muss befestigt sein.

Grundsätzlich müssen Verkaufseinrichtungen:

1. allseitig bis auf den offenen Teil der Verkaufsseite von Wänden, Decken und erforderlichenfalls Böden umschlossen sein. An der vorderen Verkaufsseite muss das Dach überstehen.
2. über eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser von Trinkwasserqualität (bei leichtverderblichen Lebensmitteln mit fließendem Warm- und Kaltwasser), Flüssigseife und Einweghandtücher sowie über eine ausreichende Spülanlage verfügen. Durch Waschvorgänge dürfen die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflusst werden.
3. Einrichtungen haben, die glatte und abwaschbare Oberflächen aufweisen, die leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind.
4. über die erforderlichen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die die entsprechenden Temperaturen insbesondere für leichtverderbliche (+2°C bis +7°C) sowie tiefgefrorene Lebensmittel (-12°C bis -18°C) gewährleisten, verfügen.

Eine gute Lebensmittelhygienepaxis zum Schutz der Lebensmittel gegen nachteilige Beeinflussung ist zu gewährleisten.

Eine sachkundige Person (Metzgermeister, Koch, Gastwirt, Lebensmittelkaufmann) sollte aktiv oder passiv beratend einbezogen werden. Bei der Abgabe von leichtverderblichen Lebensmitteln **muss** die verantwortliche Person im Besitz einer gültigen Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz sein. **Ausnahmen sind beim zuständigen Gesundheitsamt zu erfragen.**

Personen, die unverpackte Lebensmittel behandeln oder abgeben, müssen saubere Kleidung, erforderlichenfalls waschbare Schutzkleidung tragen.

Auf die Personalhygiene ist besonders zu achten!

Das Rauchen in diesen Einrichtungen ist nicht gestattet.

Abfall ist sofort aus dem Zubereitungs- u. Verkaufsbereich zu entfernen und in geschlossenen Behältern zu lagern.

Für die Abgabe von Speisen ist folgendes zu beachten:

1. Es besteht Abgabeverbot für leicht verderbliche Lebensmittel (z.B. Mayonnaise, Remoulade, Creme oder Sahne, auch Sahnetorte oder ähnliches), die in privaten Haushalten hergestellt worden sind. Gleiches gilt für Lebensmittel, die unter Verwendung dieser leicht verderblichen Produkte hergestellt wurden.
2. Rohes Fleisch und Geflügel sowie Frischfisch müssen vor der Abgabe durcherhitzt werden.
3. Die Erzeugnisse müssen von einem gewerblichen Herstellerbetrieb bezogen werden.

Beachten Sie die Auszeichnungspflicht von Zusatzstoffen (z.B.: Geschmacksverstärker, Antioxidationsmittel, Konservierungsstoffe, Farbstoffe, gentechnisch veränderte Lebensmittel) bei Lebensmitteln. Dabei sind die Informationen der Lieferanten bzw. die Kennzeichnung auf dem Lieferschein oder Etikett der Waren zu berücksichtigen.

Eigenkontrollmaßnahmen nach VO. 852/2004 sind in angemessenem Rahmen durchzuführen!

Getränkeschankanlagen sind vor der Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen (Brauerei, Getränkelieferant) abzunehmen.

Rechtsgrundlage:

VO (EG) 852/2004
EG – Lebensmittelhygiene Verordnung

Infektionsschutzgesetz

weitere Informationen:

Hygieneleitlinien der verschiedenen Branchen
Fachliteratur

Merkblatt

Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel !

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nimmt mit zunehmendem und vielfältigem Gebrauch einen immer wichtigeren Stellenwert ein.

Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, eine zusätzliche Priorität. In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genussstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

Die gesetzlichen Grundlagen und das Technische Regelwerk, als anerkannte Regeln der Technik, machen Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- Die fachgerechte Erstellung der Anlage
- Die Verwendung zugelassener Materialien
- Ein ordnungsgemäßer Betrieb

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

- Die Trinkwasserverordnung
- Das Infektionsschutzgesetz
- Die Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Die AVB Wasser V
- Die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 1988 und DIN 2000 6.6 Werkstoffe.

Die grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.).

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage

Zum **Anschluss an den Hydranten** dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten **Standrohre** eingesetzt werden.

Die weiterführenden **Anschlusssteile** wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzuschließen, dass **keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität** (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Es sind **kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.

Die Leitungs- und Schlauch-**Querschnitte** sind möglichst **klein** zu wählen.

Es muss verhindert werden, dass dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt wird oder zurückschleusen kann.

Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene **funktionierende Absicherung** (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus, sind auf gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen **Druck** von mindestens **10 bar** ausgelegt sein.

Die **verwendeten Materialien** (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel **zugelassen und zertifiziert** sein. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich. **Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und/oder dem DVGW Arbeitsblatt W 270 entsprechen (Prüfzeugnis)**. Rohre und Armaturen sind mit einer DIN / DVGW-Registriernummer gekennzeichnet.



Beschriftungsbeispiele:



oder



oder

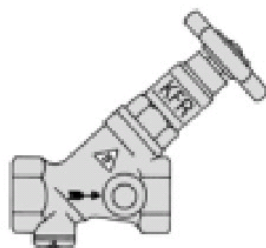
DVGW XY 0123

DIN-DVGW Z1 123

Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz unzulässig !!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen **Ver- schmutzungsgefahr zu vermeiden** (Auflagen schaffen).

Die **Trinkwasserentnahme** an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (d.h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) **abzusichern** (siehe Bild unten).



Bei **Missachtung** dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die **gesundheitliche Gefährdung Dritter** möglich.

4. Grundsätzliches zum Betrieb einer Versorgungsanlage:

Der **Betreiber / Benutzer** einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben **verantwortlich** und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die **Trinkwasserleitung** gründlich und kräftig zu spülen (eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. **sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.**

Nach der Demontage der **Trinkwasserleitung** sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet und die Kosten zur Behebung des Schadens an den Verursacher weitergegeben!

Für Rückfragen stehen Ihnen Fachleute beratend zur Verfügung.

Merklblatt

Brandschutztechnische Hinweise - Veranstaltungen

Freihaltung Zufahrten

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten dürfen mit Aufbauten und Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens 3,00 m breite Durchfahrt für Feuerwehrfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge muss mindestens 3,50 m betragen.

Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5,00 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 5,00 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind beispielsweise:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B 1 und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Behelfsmäßige Leitungslegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrthöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

Packmaterial und Abfallstoffe

Packmaterial, sonstiges leicht brennbares Material dürfen (auch im und hinter dem Standbereich) nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen, (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer).

Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

Aufbau und Ausschmückung

Für Aufbau und Ausschmückung der Stände dürfen leicht entflammbare Baustoffe (z.B. Zeitungen, Papierwaren, Holzwohle, Stroh, Stoffbahnen usw.) nicht verwendet werden. Standaufbauten und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwer entflammbar (B 1 nach DIN 4102) sein. Prüfzeugnisse (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) für Imprägnierungen (z.B. Flammschutzmittel) sind bereitzuhalten. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur verwendet werden, solange sie frisch sind.

Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärmeentwickelnde Geräte (z.B. Scheinwerfer, Leuchten), sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Brandschutztechnische Einrichtung

Feuermelder, Feuerlöscher und Wandhydranten müssen jederzeit erkennbar und für Jedermann frei zugänglich gehalten werden.

Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind so anzuordnen, dass sie geradlinig auf die Notausgänge führen.

Die Notausgänge sind in ihrer vollen Breite freizuhalten und müssen während der Öffnungszeiten von Innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

Löschdecken

Wird mit offenen Flammen und / oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. in Friteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden, die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können, mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten.

Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten).

Unter / vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

Feuer und offenes Licht

Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist untersagt. In Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag – bei Berücksichtigung geeigneter Ersatzmaßnahmen – die Zustimmung hierzu erteilt werden.

Druckgasflaschen

Die Verwendung brennbarer Gase (z.B. Propan / Butan, auch Sauerstoff) ist nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Die Genehmigung hierzu ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter Darlegung des Verwendungszweckes bei der Feuerwehr Alsfeld einzuholen.

Im Falle einer Genehmigung ist zu beachten:

- a) Bei Verwendung von Druckgasflaschen darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Druckgasflasche im Stand aufgestellt werden.
- b) Reserveflaschen und leere Druckgasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
- c) Die Verbrauchseinrichtungen und die Druckgasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.
- d) Druckgasflaschen dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.
- e) Absperrhähne von Druckgasflaschen müssen nach Veranstaltungs-Ende geschlossen und gegen Manipulationen Betriebsfremdere gesichert werden.

f) Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben.

Aufstellung von Fahrzeugen

Gem. § 45 HBO i.V mit § 20 der Garagenverordnung (GaVO) ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Räumen nur unter besonderen Bedingungen möglich.

Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen ist anzuzeigen. Beim Aufstellen von Kraftfahrzeugen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Die Tankverschlüsse der Fahrzeuge sind abzuschließen
- b) Ggf. sind die Fahrzeugbatterien abzuklemmen Können diese Bedingungen nicht eingehalten werden, so sind andere geeignete Maßnahmen rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn mit der Feuerwehr abzustimmen.

Rauchverbot

Das Rauchen ist in öffentlichen Versammlungsstätten grundsätzlich verboten. Sofern seitens des Veranstalters eine separate Raucherlounge zur Verfügung gestellt wird, ist diese zu nutzen.

Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

Brandsicherheitsdienst

Im Zuge der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter.

Wird durch den Leiter der Feuerwehr ein Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung an, die über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben werden.

Abnahme und Überwachung

Die Feuerwehr führt vor Veranstaltungsbeginn im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes eine Abnahme durch. Der Leiter der Feuerwehr ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (§ 17 HBKG) verpflichtet und befugt, im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen.

Das eingesetzte Personal ist darüber zu unterrichten.

Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung

Weitergehende Anforderungen

Soweit weitere brandschutztechnischer Maßnahmen in den vorstehenden Forderungen nicht erfasst sind, ist die Zustimmung rechtzeitig einzuholen.

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

Rechtsgrundlagen

HBKG - Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

HBO – Hessische Bauordnung

BGV - Vorschriften der Berufsgenossenschaften

Merkblatt „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen“

Bei der Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen sind insbesondere Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung, der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGVD34) sowie den Technischen Regeln für Druckgase „Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter - Betreiben von Druckgasbehältern“ (TRG 280) zu beachten und anzuwenden.

Die nachfolgenden Anforderungen sind eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte aus den oben genannten Vorschriften und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In jedem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen vor Ort auf die zu betrachtende Flüssiggasanlage abzustimmen.

Flüssiggasanlagen müssen für die am Aufstellungsort gegebenen Bedingungen geeignet sein und bestehen in der Regel aus

- Versorgungsanlage
(z.B. Flüssiggasflasche),
- Druckregelgerät,
- Sicherheitseinrichtungen wie z.B.
Überdrucksicherheitseinrichtung,
Sicherheitsabsperrventil,
Schlauchbruchsicherung,
- Leitungen (Rohr-, Schlauchleitung),
- Verbrauchseinrichtung (Gasgerät).

1. Organisation

- 1.1 Betriebsanweisung am Arbeitsplatz vorhanden
- 1.2 Unterweisung der Beschäftigten durchgeführt und dokumentiert
- 1.3 Nur geprüfte Flüssiggasanlagen benutzen
- 1.4 Feuerlöscher mit geeignetem Löschmittel (z.B. Brandklassen A,B,C, ggf. auch F) bereitgestellt

2. Aufstellung Flüssiggasanlage

- 2.1 Nicht öffentlich zugänglich oder
- 2.2 Sicherheits-, Regeleinrichtungen und Stellteile an der Versorgungsanlage (u.a. Flaschenabsperrventil, Druckregelgerät) gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert; z.B. durch verschlossenen Flaschenschrank oder verschlossene Schutzhaube oder
- 2.3 Ständige Beaufsichtigung; z.B. durch einen Beschäftigten

3. Dimensionierung Flaschenanlage

- 3.1 Maximal 8 Flaschen zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen
- 3.2 Ausreichend dimensioniert gemäß den unterschiedlichen EntnahmelLeistungen der Flaschengrößen mit 5, 11, 33 kg Füllgewicht; z.B. einzelne Flasche mit entsprechend großem Inhalt oder Mehrflaschenanlage

4. Aufstellung Flaschen

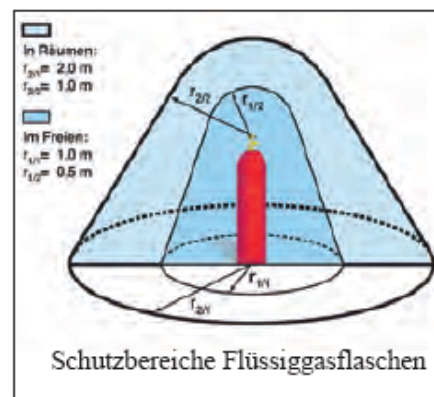
- 4.1 Flaschen aufrecht stehend angeschlossen
- 4.2 Standsicher; z.B. ebene Aufstellfläche und gegen Umfallen gesichert
- 4.3 Gegen zu hohe Erwärmung ($> 40\text{ °C}$) geschützt
- 4.4 Mindestabstände von 0,7 m zu Heizgeräten, Feuerstätten etc. eingehalten
- 4.5 Flaschenabsperrentile leicht zugänglich erreichbar

5. Aufstellung Flaschen im Freien

- 5.1 Schutzbereiche eingehalten - innerhalb der Schutzbereiche keine Zündquellen, keine tiefer gelegene Bereiche, keine brennbaren Stoffe vorhanden

- 5.2 Bei Aufstellung in Flaschenschränken:

- Flaschenschrank aus nicht brennbarem Material, z.B. verzinktes Stahlblech
- Flaschenschrank mit Lüftungsöffnungen im Boden- und Deckenbereich von mind. 100 cm^2
- Flaschenschrank verschlossen
- Keine Zündquellen im Flaschenschrank vorhanden (z.B. elektrische Heizlüfter)



6. Aufstellung Flaschen in Arbeitsräumen, z.B. Stände, Zelte

- 6.1 Max. zwei Flaschen bis jeweils 14 kg Füllgewicht pro 500 m^3 Rauminvolumen oder
- 6.2 Max. eine Flasche bis 33 kg Füllgewicht pro 500 m^3 Rauminvolumen
- 6.3 Schutzbereiche eingehalten - siehe Abschnitt 5.1

7. Aufstellung Flaschen in Fahrzeugen bzw. Anhängfahrzeugen

- 7.1 Max. 4 Flaschen bis jeweils 14 kg Füllgewicht oder
- 7.2 Max. 2 Flaschen bis jeweils 33 kg Füllgewicht
- 7.3 Flaschen in von außen zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht oder
- 7.4 Max. eine Flasche und eine Ersatzflasche bis jeweils 14 kg Füllgewicht in vom Fahrzeuginnenraum aus zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht

- 7.5 Ausreichende Sicherung der Flaschen gewährleistet, z.B. mittels Spannvorrichtungen
- 7.6 Zusätzliche Anforderungen bei Aufstellung in Kästen oder Schränken
 - 7.6.1 Kästen, Schränke mit ausreichender Feuerwiderstandsfähigkeit
 - 7.6.2 Kästen, Schränke dicht zum Fahrzeuginnenraum
 - 7.6.3 Lüftungsöffnungen im Bodenbereich von mind. 100 cm²
 - 7.6.4 Keine Zündquellen vorhanden
- 8. **Druckregelgeräte**
 - 8.1 Arbeitsdruck mittels Druckregelgerät auf Gasgerät abgestimmt, i.d.R. 50 mbar oder
 - 8.2 Bei Heizanlagen in Fahrzeugen: Bei Einsatz von 30 mbar - Heizanlagen Arbeitsdruck mittels Druckregelgerät auf 30 mbar reduziert
 - 8.3 Sicherheitseinrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg vorhanden, z.B.
 - Druckregelgerät mit integrierter Überdrucksicherheitseinrichtung (→ Einsatz bis zu einer maximalen Entnahmemenge von 1,5 kg/h; z.B. für 11-kg-Flaschenanlagen)
 - Druckregelgerät mit Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV) und Leckgas-sicherheitsabblaseventil (PRV) (→ Einsatz vorzugsweise bei Entnahmemengen von mehr als 1,5 kg/h; z.B. bei 33-kg-Flaschenanlagen); Abblaseleitung ins Freie verlegt bei Installation Druckregelgerät mit SAV und PRV in Räumen oder in Fahrzeugen
- 9. **Leitungen (Rohr-, Schlauchleitungen)**
 - 9.1 Vorzugsweise Einsatz von Rohrleitungen anstatt Schlauchleitungen
 - 9.2 Rohr-, Schlauchleitungen gegen äußere Beschädigungen (chemische, thermische, mechanische) geschützt verlegt
 - 9.3 Zusätzliche Anforderungen bei Einsatz von Schlauchleitungen, Schläuchen
 - 9.3.1 Aus geeignetem Material, z.B. bei Einsatz im Freien vorzugsweise aus Gummi
 - 9.3.2 Grundsätzlich max. 0,4 m lang
 - 9.3.3 Bei Längen von mehr als 0,4 m Sicherheitsmaßnahmen eingehalten; z.B. der Einsatz von Schlauchbruchsicherungen
 - 9.3.4 Keine Verlegung durch Wände, Decken oder dgl. sowie grundsätzlich nicht auf Fußböden in Arbeitsbereichen
 - 9.3.5 Schläuche für besondere mechanische Beanspruchung bei Gefahr der Schlauchbeschädigung eingesetzt; z.B. bei Verlegung auf Fußböden in Arbeitsbereichen

- 9.3.6 Mit Druckklasse 30 (→ 30 bar) zwischen Flaschenabsperrentil und Druckregelgerät
- 9.3.7 Mit Druckklasse 10 oder 6 (→ 10 bar, 6 bar) zwischen Druckregelgerät und Gasgerät
- 9.3.8 Bei Einsatz von Schläuchen: Schläuche geeignet eingebunden; z.B. mittels Tüllen und fester Verpressung, ggf. auch Schneckengewindeschellen oder Spannklemmen
- 10. **Schlauchbruchsicherungen**
- 10.1 Nenndurchfluss und Betriebsdruck abgestimmt auf Gasgerät und Druckregelgerät; z.B. 1,5 kg/h, 50 mbar
- 10.2 Funktionsfähigkeit gewährleistet (→ Herstellerangaben zur Einbaulage, zum Schlauchleitungsinwenddurchmesser und zur Schlauchleitungslänge beachtet)
- 10.3 Installation von Schlauchbruchsicherungen bei Schlauchleitungen und Schläuchen länger als 0,4 m durchgeführt
- 11. **Gasgeräte-Absperreinrichtungen**, z.B. Schnellschlussventile
- 11.1 Vor jedem Gasgerät installiert
- 11.2 Leicht zugänglich erreichbar eingebaut
- 12. **Gasgeräte**
- 12.1 Mit CE-Zeichen gekennzeichnet (für ab 01.01.1996 in Verkehr gebrachte Gasgeräte)
- 12.2 Mit DVGW-Zulassung (für vor 01.01.1996 in Verkehr gebrachte Gasgeräte)
- 12.3 Nur Gasgeräte mit Eingangsdruck von 50 mbar einsetzen (in Fahrzeugen: Heizanlagen auch mit Eingangsdruck 30 mbar)
- 12.4 Aufstellung standsicher
- 12.5 Züandsicherung vorhanden und funktionsfähig bei Betrieb in Räumen, Ständen, Zelten etc.
- 12.6 Gerätespezifische Herstellerinformationen beim Betrieb von z.B. Terrassenheizstrahler, Infrarotstrahler, Katalytöfen beachtet
- 13. **Verbrennungsluftversorgung, Abgasabführung**
- 13.1 Ausreichende Verbrennungsluftversorgung sichergestellt, z.B. technische Lüftungseinrichtungen oder über Öffnungen ins Freie (bei Öffnungen ins Freie: Zwei ständig offene Lüftungsöffnungen in unterschiedlicher Höhe in gegenüberliegenden Wänden mit mind. 100 cm² Öffnung sowie Gasgeräte-Herstellerinformationen beachtet)
- 13.2 Geeignete Abgasabführung sichergestellt; z.B. über Dunstabzugsanlagen

- 14. **Flaschenwechsel**
- 14.1 Dichtheitsprüfung der nach dem Flaschenwechsel hergestellten Anschlussverbindung (Flaschenabsperrentil/Druckregelgerät bzw. Flaschenabsperrentil/Schlauchleitung) durchgeführt; Dichtheitsprüfung mittels z.B. Lecksuchspray unter Betriebsdruck (→ geöffnetes Flaschenabsperrentil und geschlossene Geräteabsperrrarmatur)
- 15. **Lagern von Flüssiggasflaschen**
- 15.1 Läger sind dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich
- 15.2 Schutzbereiche eingehalten - siehe Abschnitt 5.1
- 15.3 **Zusätzliche Anforderungen bei Lagern in Räumen**
- 15.3.1 Ausreichende Lüftung gewährleistet (Lüftungsöffnungen mit mind. 1/100 der Bodenfläche)
- 15.3.2 **Weitere Anforderungen bei Lagern in Arbeitsräumen** (z.B. in Verkaufsbereichen)
 - Max. eine Flasche bis 33 kg Füllgewicht pro 500 m³ Raumvolumen oder
 - Max. zwei Flaschen bis jeweils 14 kg Füllgewicht pro 500 m³ Raumvolumen
- 16. **Austausch von Anlagenteilen** (z.B. Druckregelgeräte, Schlauchleitungen, Schlauchbruchsicherungen, Absperreinrichtungen)
- 16.1 Austausch nach 8 Jahren durchgeführt oder ordnungsgemäße Beschaffenheit durch befähigte Person (Sachkundigen) bestätigt
- 17. **Prüfungen**
- 17.1 Prüfung der Flüssiggasanlage durchgeführt (mindestens alle 2 Jahre erforderlich)
- 17.2 Prüfungen dokumentiert in Prüfbescheinigung
 - BGG 935 für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen
 - BGG 937 für Flüssiggasanlagen in fliegenden Bauten

Empfangsbescheinigung und Erklärung

Hiermit bestätige ich den Empfang der Merkblätter zur Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz und erkläre, dass ich diese zur Kenntnis genommen und verstanden habe.

Weiterhin erkläre ich, dass die Veranstaltung so, wie von mir angezeigt, stattfindet.

Mir ist bekannt, dass ich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Auflagen verantwortlich bin.

_____, den _____

Unterschrift